



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Der meierstädtische Grundbesitz.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

## Der meierstädtische Grundbesitz.

Ein großer Teil des stiftischen Grundbesizes war seit Jahrhunderten ausgetan in Meierstatt, einiges auch nach Zinsrecht; der Unterschied hatte sich jedoch im Laufe der Zeit ziemlich verwischt. Über die zu den einzelnen Meierstätten gehörigen einzelnen Grundstücke und deren Morgenzahl war man im Stift selbst nicht mehr genau unterrichtet. Allerdings sollten die angehenden Meier bei der Bemeierung ein Einzelverzeichnis der zur Meierstatt gehörigen Parzellen übergeben; allein viele Meier bestritten überhaupt die Pflicht der Bemeierung, bei andern stellte sich in Streitfällen zuweilen heraus, daß sie, wenn sie von mehreren Grundherrschaften Grundstücke unterhalten, zum Teil bei jedem dieselben Ländereien spezifiziert hatten. Man war schließlich froh, wenn die jährlichen Gefälle regelmäßig einkamen. Wir können uns indes ein annähernd richtiges Urteil über die Größe dieses Grundbesizes bilden aus den davon geleisteten Kornpächten. Aus den bei etlichen Pflichtigen gemachten näheren Angaben erschen wir, daß bei einigen Meierstätten von einem Morgen  $\frac{3}{4}$  Scheffel, bei andern  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  gezahlt wurde, bei andern noch weniger; in Neuenheerse z. B. 5 bis 6 Pfennig („Pfennig-Heuer“). In Rühlßen war hergebrachter Satz von 3 Morgen 1 Scheffel, in Altenheerse von 1 Morgen 2 Spint Heuer. Wenn nun vielleicht von besseren Ländereien auch 1 Scheffel oder noch etwas mehr gezahlt wurde, so greifen wir doch keinesfalls zu hoch und kommen der Wahrheit nahe, wenn wir im großen Durchschnitt auf jeden Ortsscheffel oder etwa  $\frac{3}{4}$  Berliner Scheffel 1 Morgen rechnen.

Das Verhältnis der in Betracht kommenden Ortscheffel zum Berliner Scheffel wurde gerechnet:

Paderborner	3 = 2
Brakeler	3 = 2
Warburger, in hartem Korn	5 = 4, in Hafer 13 = 12
Borgholzer	4 = 3
Heerfer, in hartem Korn	10 = 7, in Hafer 8 = 7
Hessische	10 = 7.

Es bezogen aber jährlich, in Berliner Maß umgerechnet:

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Scheffel	Spint	Scheffel	Spint	Scheffel	Spint	Scheffel	Spint
1. Die Abtei	6	—	252	$3\frac{1}{5}$	78	$2\frac{2}{3}$	615	$2\frac{2}{5}$
2. Das Kapitel	61	$2\frac{2}{5}$	649	$3\frac{1}{3}$	374	$3\frac{14}{15}$	1212	$2\frac{2}{5}$
3. Das Benef. s. Laurentii	—	—	—	—	3	$\frac{4}{5}$	5	—
4. " " s. Quintini	—	—	13	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{5}$	20	1
5. " " s. Petri	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{8}{15}$	12	$1\frac{7}{12}$
6. " " s. Dionysii	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	5	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{4}$
7. " " s. Martini	—	—	15	$1\frac{1}{3}$	20	—	19	$2\frac{2}{3}$
8. " " s. Lamberti	—	—	—	—	18	$3\frac{1}{4}$	31	—
9. " " s. Bonifacii	—	—	19	$\frac{4}{5}$	—	—	24	—
10. " " s. Joan. Ev.	—	—	50	$3\frac{1}{4}$	22	—	58	—
11. Die Küsterei	—	—	6	$1\frac{3}{5}$	3	$\frac{4}{5}$	8	—
zusammen	67	$2\frac{2}{5}$	1018	$1\frac{11}{60}$	543	$\frac{43}{60}$	2015	$3\frac{3}{10}$

Also eine jährliche Fruchtlieferung von 3645 Berliner Scheffel, in den Orts-scheffeln rund 5000 Scheffel, wofür wir um so mehr einen Grundbesitz von 5000 bis 6000 Morgen in Ansatz bringen dürfen, als nebst dem von einigen Grundstücken statt Korn feste Geldabgaben unter verschiedenen Namen (Grundgeld, Hubgeld, Schottgeld, Rottstättengeld usw.) entrichtet wurden, von Hausstätten und den anliegenden Hofräumen und Gärten vielfach Hühner und Eier (meist 1 Huhn und 20 Eier). Die Einnahmen dieser Art betragen etwa 90 Taler jährlich und 158 Hühner und 1950 Eier. Die Zahl der Meier betrug 159. Bei einigen Geldgefällen wußte man nicht mehr, ob sie aus Meier-, Lehn- oder Zehntrecht herrührten. Die Meiergüter lagen in und bei Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Dringenberg, Siebenstern, Schmechten, Herste, Istrup, Kiesel, Brakel, Erkeln, Rheder, Willebadesen, Kiesel, Frohnhausen, Borgholz, Natzingen, Borgentreich, Eissen, Pedelsheim, Löwen, Engar, Großeneder, Lütgeneder, Hohenwepel, Menne, Warburg, Welda, Wethen, Germete, Hardehausen, Ossendorf, Herbram, Schwaney, Dahl, Benhausen, Paderborn, Lippspringe, Neuhaus, Elsen, Bever, Niederntudorf, Gesseln. Das Heuerkorn mußte zum Teil von den Meiern gebracht werden, dann erhielten einige eine Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse, Fleisch, Butter, Brot und „Bier, so viel sie trinken wollen“, andere statt derselben einige Groschen Geld. Zum Teil mußte das Korn im Orte oder selbst in den Häusern der Pflichtigen in Empfang genommen und auf eigene Kosten nach Neuenheerse gebracht werden.

Bei den nach Neuenheerse und zur Brakelschen Bühne liefernden Meiern des Kapitels war eine Bemeierung seit langem nicht mehr üblich; die zur Warburgischen und zur Paderbornschen Bühne liefernden mußten sich bemeiern lassen nur beim Antritt eines neuen Meiers. Die Meier der Abtei wurden alle zwölf Jahre bemeiert, wieder andere sowohl beim Antritt eines neuen Meiers als auch eines neuen Gutsherrn. An Weinkauf zahlten dabei die einen von jeder Morge 7 Schilling, die andern vom Scheffel Pacht 7 Schilling oder 5 Schilling 3 Pfg.

Hierher gehört auch die Verpflichtung des Klosters Hardehausen, jährlich ans Stift 8 fette Schweine, „Pacht-Schweine“, zu liefern. Über den Prozeß, der 1787 wegen Alter und Güte dieser Schweine entstand, haben wir bereits gehandelt. — Auch vom Gute Niesen mußten früher, wie wir schon wissen, jährlich 6 Schweine geliefert werden. Hier ist davon keine Rede mehr; wann diese Verpflichtung abgelöst worden ist, findet sich nicht.

### G e r e c h t s a m e.

Die hauptsächlichsten Berechtigungen des Stifts waren

1. D i e n s t e. Dienstpflichtig waren die drei Stiftsdörfer Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen. Wer Pferde hatte, war spanndienstpflichtig, die übrigen waren handdienstpflichtig. Die mit Grundgütern Angeseßenen von Altenheerse und Kühlsen mußten im Jahre 5 Tage dienen, die von Neuenheerse 4 Tage, Einlieger und Besitzer unbebauter Stätten dienten nur 2 Tage, Arme waren frei.

In einem späteren Hypothekenbriefe wird die Dienstpflicht noch näher erläutert: Wenn der Besizer vier Pferde hält, ist er zum Fahrdienst verpflichtet, wenn er nur drei oder zwei Pferde oder sonstiges Zugvieh hält, zum Pflugdienst, wenn er kein Zugvieh hält, zum Handdienst, und zwar, wenn er mähen kann, zum Mähedienst.